

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 20. Oktober 2004

Seite 311

Nr. 29

**Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang  
ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK  
mit den Studienrichtungen  
MIKROELEKTRONIK IN DER INFORMATIONSTECHNIK (I/IT)  
ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK UND AUTOMATISIERUNGSTECHNIK (II/E)  
INFORMATIONSTECHNIK (II/IT)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 8. Oktober 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Campus Duisburg) der Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung zur Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

## Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. September 2002 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 29/2002 vom 1. Oktober 2002), geändert durch Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. Dezember 2002 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 37/2002 vom 20. Dezember 2002), und geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. Mai 2003 (bekannt gegeben im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Nr. 6 vom 20. Mai 2003) wird wie folgt geändert:

(1) § 19 (1) Nummer 1 wird ersetzt durch

„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder Diplomprüfung I besitzt, bzw. – falls die Einschreibung vor dem 1. Januar 2006 erfolgte - das Zeugnis der Fachhochschulreife als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat oder gemäß § 66 (6) Hochschulgesetz durch eine Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung zum Studium zugelassen wurde;“

(2) § 19 (4) wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes wird hinzugefügt:

„23. Umweltverträgliche Energieübertragung:  
- Praktikum Umweltverträgliche Energieübertragung

24. Hochspannungsgleichstromübertragung:  
- Praktikum Hochspannungsgleichstromübertragung.“

(3) In § 23 (4) C. b) wird der Text „Umweltverträgliche Energieüberwachung“ ersetzt durch „Umweltverträgliche Energieübertragung“.

(4) In § 23 (5) C. c) wird „Nanomaterialien und -techniken“ ersetzt durch „Nanomaterialien und -bauelemente“.

(5) In § 23 (5) C. d) wird „Verteilte Anwendungsprogrammierung“ ersetzt durch „Software-Technologie“.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (Campus Duisburg) der Universität Duisburg-Essen vom 07.07.2004.

Duisburg und Essen, den 8. Oktober 2004

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin